



# Rolf Schmidt Inkasso -Team

Wir bringen Geld zurück!

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND VOLLMACHT

§ 01 Die Auftragnehmerin kümmert sich um die Einbringung von Forderungen im deutschsprachigen Raum, teilweise europa- und weltweit, unabhängig davon, ob diese bestritten oder unbestritten, untitulierte oder titulierte sind, jedoch immer im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Schuldners sowie im legalen Rahmen.

§ 02 Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin sowie von dieser allenfalls beauftragten Drittpersonen die Vollmacht, gegen den Schuldner das Inkassoverfahren einzuleiten und vom Schuldner Gelder mit schuldbefreiender Wirkung entgegenzunehmen. Der Auftraggeber muss die Auftragnehmerin wahrheitsgetreu und vollständig über den Fall informieren und ihr sämtliche verfügbaren Unterlagen und Dokumente den Schuldner betreffend zur Verfügung stellen. Bei vorhandenen Titeln sind diese nötigenfalls bei Zahlung durch den Schuldner der Auftragnehmerin zu Händen des Schuldners im Original auszuhändigen. Ferner sind mit Auftragserteilung eventuelle Inkassoaufträge bezüglich des fraglichen Schuldners an Drittpersonen und -unternehmen zurückzuziehen bzw. dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin nicht erteilt werden. Zuwiderhandlungen können die Beendigung des Mandates durch die Auftragnehmerin mit gleichzeitigem Verfall der Anzahlung zur Folge haben.

§ 03 Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin sowie von dieser allenfalls beauftragten Drittpersonen die Vollmacht zur vollen Verhandlungs- und Entscheidungsfreiheit bezüglich der in Frage stehenden Forderungen. Das heisst der Auftraggeber willigt ausdrücklich dazu ein, dass Teilzahlungen geleistet und / oder die Forderung erhöht beziehungsweise reduziert werden kann.

§ 04 Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin sowie von dieser allenfalls beauftragten Drittpersonen die Vollmacht, Mahnbescheide / Betreibungen / Vollstreckungen von Titeln etc. zu erlassen sowie nötigenfalls Strafanzeige gegen den oder die Schuldner zu erstatten.

§ 05 Die Auftragnehmerin führt das Inkasso in eigener Regie und nach eigenem Ermessen durch. Der Auftraggeber hat keine Weisungsbefugnis. Das Inkasso wird so rasch wie möglich durchgeführt, jedoch kann kein zeitlicher Ablauf vorhergesagt oder die Auftragnehmerin vom Auftraggeber zu fixen Terminen verpflichtet werden. Der Auftraggeber darf den Schuldner während der Dauer des Mandats nicht selbst kontaktieren oder irgendwelche Massnahmen ihn betreffend vornehmen. Ausnahmen müssen schriftlich von der Auftragnehmerin bewilligt werden. Zuwiderhandlungen können die Beendigung des Mandates durch die Auftragnehmerin mit gleichzeitigem Verfall der Anzahlung zur Folge haben.

§ 06 Bei Auftragserteilung wird eine Anzahlung an das Erfolgshonorar seitens des Auftraggebers in der vereinbarten Höhe zur Zahlung fällig. Die Höhe der Anzahlung beträgt 5 % bis 20 % der Forderungssumme und hängt vom voraussichtlichen Aufwand ab. Die genaue Höhe der Anzahlung wird nach Studium des Falls verbindlich offeriert. Bei Fällen mit einer Forderungshöhe von weniger als EUR/CHF 100'000.— wird in der Regel die ganze Anzahlung bei Auftragserteilung fällig. Bei Forderungssummen ab EUR/CHF 100'000.— sind in ausgewählten Fällen Teilzahlungslösungen möglich. Die Anzahlung deckt folgende Leistungen ab: Sämtlicher Schriftverkehr sowohl mit dem Auftraggeber als auch mit dem Schuldner, Porto-, Telefon-, Reisespesen sowie sonstige Spesen, sämtliche Ermittlungskosten der Auftragnehmerin, persönliches Aufsuchen des Schuldners durch Mitarbeiter der Auftragnehmerin sowie alle weiteren geeigneten Massnahmen, regelmässige Berichterstattung über den Stand des Falls, wobei sich die Abstände nach der Fallentwicklung richten. Über die Anzahlung hinaus fallen keine weiteren Kosten an (vorbehalten bleibt § 09). Die Anzahlung kann nicht rückerstattet, sondern nur mit der in § 07 definierten Erfolgsprovision verrechnet werden. Ausnahme: Beträgt die Anzahlung mehr als CHF/EUR 10'000.— und hat der Auftraggeber sie bei Unterschrift vollständig bezahlt und erweist sich ein Fall nach 2 Jahren als nicht gelöst, erstattet der Auftragnehmer den nicht verbrauchten Teil der Anzahlung zurück. Weiteres dazu siehe in § 08. Die Teil-Rückzahlungsoption ist nur gültig, wenn sie im Inkassovertrag unter «Weitere Bestimmungen» ausdrücklich festgehalten ist.

§ 07 Die Auftragnehmerin führt das Inkasso auf Erfolgsbasis durch. Die Erfolgsprovision beträgt in der Regel 30 % auf die realisierten Zahlungen des Schuldners (Streubereich Erfolgsprovision 10 % - 40 %, abhängig vom voraussichtlichen Aufwand und der Forderungssumme). Der im Einzelfall gültige Ansatz wird in der Offerte und im Vertrag definiert. Mehrwert-/Umsatzsteuer fällt keine an. Bei Gesamtzahlung oder bei jeder Teilzahlung durch den Schuldner rechnet die Auftragnehmerin umgehend mit dem Auftraggeber ab.

§ 08 Bei vollständigem Abschluss des Forderungsfalles (Schuldner zahlt volle Forderungssumme) wird die Anzahlung von der Auftragnehmerin umgehend in voller Höhe an den Auftraggeber zurückerstattet. Bei Teilzahlungen des Schuldners wird mit dem Auftraggeber anteilmässig abgerechnet d.h. die Anzahlung wird in dem Verhältnis der Teilzahlung zur gesamten Forderungssumme rückerstattet. Stellt sich der Fall nach 2 Jahren als noch nicht gelöst heraus, wird unter den in § 06 spezifizierten Bedingungen der allenfalls nicht verbrauchte Teil der Anzahlung rückerstattet, sofern der Auftraggeber die Beendigung des Falls wünscht. Grundlage für die Höhe der Rückzahlung bildet die über jeden Fall geführte detaillierte Projektabrechnung (Logbuch). Mit der Rückzahlung gilt der Inkassovertrag einvernehmlich und mit sofortiger Wirkung als aufgehoben. Wenn der Auftraggeber das Mandat nicht fristgerecht kündigt, verlängert sich die Bearbeitungsdauer auf unbestimmte Zeit; eine anteilmässige Rückerstattung ist in dem Fall ausgeschlossen. Der Auftraggeber muss die Kündigung 30 Tage vor Ablauf der zwei Jahre schriftlich per Einschreiben bekunden; ohne diese Bekundung wird das Mandat weitergeführt und die Teil-Rückzahlungsoption gilt als verwirkt.

§ 09 Ergänzend zum Direkt-Inkasso betreibt und koordiniert die Auftragnehmerin das rechtliche Inkasso und beauftragt auf Wunsch und in Absprache mit der Auftraggeberin geeignete Rechtsanwälte, soweit sie nicht befugt ist, solche Handlungen selbst vorzunehmen. Rechtskosten, wie Betreuung / Mahnbescheid, Rechtsöffnung, Kostenvorschüsse an Gerichte, Anwaltskosten usw. sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Sie werden von der Auftragnehmerin bis zu einer Höhe von CHF / EUR 300.— pro Massnahme bevorschusst und mit Geldrückführungen verrechnet oder nach 2 Jahren oder bei Sistierung des Falls in Rechnung gestellt. Beträge über CHF / EUR 300.— müssen vom Auftraggeber unmittelbar bezahlt werden; solche Kosten dürfen von der Inkassobeauftragten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers verursacht werden.

§ 10 Die Auftragnehmerin verfolgt den Schuldner zeitlich unlimitiert. Der Auftraggeber hat indessen das Recht, der Auftragnehmerin das Mandat jederzeit zu kündigen. In diesem Fall verfällt die Anzahlung zu Gunsten der Auftragnehmerin. Des Weiteren bleibt die 30 %-ige (oder in anderweitiger Höhe definierte) Erfolgsprovision in voller Höhe geschuldet, sollte der Schuldner während zwei (2) Jahren nach der Kündigung Rückzahlungen leisten. Gleiches gilt für Zahlungen, die vom Schuldner direkt an den Auftraggeber geleistet werden. Vorbehalten bleiben die Ausführungen zur Rückzahlung der Anzahlung und zur Verlängerung eines Mandats gemäss § 08.

§ 11 Die Auftragnehmerin hat das Recht, einen Fall zu sistieren, falls sich die Forderung als uneinbringlich erweist und / oder der Schuldner über keine Mittel verfügt. Sistierung bedeutet, dass die Aktivitäten ruhen bis sich neue Gesichtspunkte ergeben (z.B. Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit, Vermögen vorhanden usw.). Die Auftragnehmerin überprüft die Situation periodisch.

§ 12 Bei einer Kündigung dieses Vertrags, ohne dass die vereinbarte Anzahlung entrichtet worden ist, verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer Abstandszahlung an die Auftragnehmerin in der Höhe von 30% der Anzahlung. Die Abstandszahlung ist fällig innert 10 Tagen nach Kündigung. Bei Nichtbezahlung der Anzahlung, nachdem der Vertrag unterschrieben wurde, ebenso bei nicht vollständiger Bezahlung hat die Auftragnehmerin das Recht, ihre Tätigkeit bis zur Bezahlung einzustellen. Kommt der Auftraggeber 30 Tage nach Vertragsabschluss seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, wird eine Abstandszahlung von 30% der Anzahlung innert 10 Tagen fällig

§ 13 Sollte der Inkassovertrag ausserhalb der Büroräumlichkeiten oder ausschliesslich via Telefon und E-Mail (Fernvertrag) geschlossen worden sein, steht einem Auftraggeber aus Deutschland gem. allenfalls anwendbarem deutschem Recht (§ 356 Bürgerliches Gesetzbuch) ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Wünscht der Auftraggeber, dass die Auftragnehmerin unmittelbar nach Auftragserteilung mit der Arbeit beginnt, muss er auf dieses Widerrufsrecht im Inkassovertrag ausdrücklich verzichten.

§ 14 Die Ungültigkeit eines einzelnen Paragraphen dieser AGB hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

§ 15 Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Basel.

Visum Auftraggeber: